

# **Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg**

**Vom 1. März 2012**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg vom 1. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Katholisch-Theologische Fakultät“ durch die Bezeichnung „Fakultät für Katholische Theologie“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nrn. 1 bis 7 erhalten folgende Fassung:
    - „1. im Regelfall ein ordnungsgemäßes Studium der Katholischen Theologie von mindestens zehn Semestern;
    2. die Immatrikulation von wenigstens zwei Semestern an der Universität Regensburg bzw. der Universität Passau während des gesamten Studienverlaufs bis zur Zulassung zur Doktoratsprüfung;
    3. die erfolgreiche Teilnahme an wenigstens sieben wissenschaftlichen Seminaren (außer Proseminaren). Davon muss aus jeder der vier Fächergruppen der Biblischen, der Historischen, der Systematischen und der Praktischen Theologie wenigstens ein Seminar gewählt sein. An wenigstens drei Seminaren hat der Bewerber nach der vorausgegangenen Abschlussprüfung gemäß Nr. 3 teilzunehmen;
    4. eine der folgenden Abschlussprüfungen:
      - a) der Grad eines Lizentiaten der Theologie oder
      - b) die mit der Gesamtnote „sehr gut“ oder „gut“ bestandene Diplom- oder Magisterprüfung oder
      - c) eine mit der Diplom- oder Magisterprüfung gemäß Buchstabe b) gleichwertige akademische oder kirchliche Abschlussprüfung in Katholischer Theologie, oder
      - d) die mit der Fachnote „sehr gut“ oder „gut“ (1,0-2,50) bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre oder
      - e) die mit derselben Fachnote bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an anderen öffentlichen Schulen in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.In den unter Buchstabe d) und e) genannten Fällen sind zur Herstellung der Gleichwertigkeit mit den in Buchstabe c) genannten Abschlussprüfungen die in Nr. 10 bzw. 11 genannten Ergänzungsprüfungen abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung ohne vorausgegangene unter Buchstabe a) bis e) genannte Abschlussprüfung möglich, wenn eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anderen Fach vorliegt; Nr. 1 bleibt unberührt;
    5. Kenntnisse des Lateinischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen; Kenntnisse des Lateinischen, die durch das Latinum oder eine damit gleichwertige Prüfung nachgewiesen sind, wenn eines der folgenden Fächer als Fach der Dissertation gewählt wird: Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments,

Exegese und Hermeneutik des Neuen Testaments, Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte, Dogmatik, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Philosophisch-theologische Propädeutik, Fundamentaltheologie, Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaften, Pastoraltheologie, Religionspädagogik/Didaktik des Religionsunterrichts;

6. Kenntnisse des Griechischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen; Kenntnisse des Griechischen, die durch das Graecum oder eine damit gleichwertige Prüfung nachgewiesen sind, wenn eines der folgenden Fächer als Fach der Dissertation gewählt wird: Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments, Exegese und Hermeneutik des Neuen Testaments, Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Dogmatik, Philosophisch-theologische Propädeutik;

7. Kenntnisse des Hebräischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen; Kenntnisse des Hebräischen, die durch das Hebraicum nachgewiesen sind, wenn eines der folgenden Fächer als Fach der Dissertation gewählt wird: Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments und Exegese und Hermeneutik des Neuen Testaments;“

b) Die bisherigen Nrn. 7 bis 12 werden zu Nrn. 8 bis 13.

3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Dissertation in elektronischer Form und in wenigstens zwei Exemplaren im Papierausdruck;“

b) In Nr. 2 Buchst. d) werden nach dem Wort „sind“ die Worte „und die gedruckte Fassung mit der elektronischen übereinstimmt“ eingefügt.

4. § 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Stimmt mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Promotionsversammlung gegen die Note „summa cum laude“, wird vom Dekan ein dritter Gutachter eingesetzt, der die vorliegenden Gutachten zu prüfen und innerhalb einer Frist von drei Wochen sein Gutachten vorzulegen hat; dieses liegt für die Mitglieder der Promotionsversammlung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat aus.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. Januar 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 1. März 2012.

Regensburg, den 1. März 2012  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 1.3.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1.3.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1.3.2012.